

S. 1 / Nr. 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 72 III 1

1. Entscheid vom 17. Januar 1946 i.S. Thomi.

Seite: 1

Regeste:

Ist der Betriebene bevormundet, so steht das Recht zur Beschwerdeführung für ihn, auch wenn er urteilsfähig ist, ausschliesslich dem Vormund zu (mit Ausnahme der Beschwerde betr. Art. 92 SchKG). Art. 17, 47, 92 SchKG, 19, 407 ZGB.

Le débiteur sous tutelle n'a pas qualité pour porter plainte, même s'il est capable de discernement; la plainte ne peut émaner que du tuteur (est réservée la plainte fondée sur l'art. 92 LP). Art. 17, 47, 92 LP, 19, 407 CC.

Il debitore sotto tutela non ha veste per interporre reclamo, anche se è capace di discernimento; il diritto di reclamo spetta unicamente al tutore (eccettuato il reclamo fondato sull'art. 92 LEF). Art. 17, 47, 92 LEF, 19, 407 CC.

Auf Beschwerde der Gläubigerin erklärte die untere Aufsichtsbehörde den von der entmündigten Betriebenen ohne Wissen des Vormundes erhobenen Rechtsvorschlag ungültig. Auf einen Rekurs der Betriebenen hiegegen trat die obere Aufsichtsbehörde ein in der Erwägung, die Einleitung des kostenlosen Beschwerdeverfahrens durch einen urteilsfähigen Entmündigten möge als ein Geschäft betrachtet werden, durch das er höchstens Vorteile erwerben könne (Art. 19 Abs. 2 ZGB); sie wies jedoch den Rekurs

Seite: 2

ab, weil die Erhebung eines Rechtsvorschlages kein solches risikofreies Geschäft sei.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Betriebene an ihrem Begehren auf Anerkennung ihres Rechtsvorschlages fest, im wesentlichen mit der Begründung, wenn die Bevormundung ihre Bestrafung durch das übrigens unzuständige Gericht nicht gehindert habe, so könne sie auch der Erhebung des Rechtsvorschlages nicht entgegenstehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Nach Art. 407 ZGB « vertritt der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten ». Das gilt grundsätzlich auch für betreibungsrechtliche Handlungen des bevormundeten Betriebenen, weshalb denn auch Art. 47 SchKG vorschreibt, dass die Betreuungsurkunden dem Vormund zuzustellen sind. Dieser hat den Schuldner im Betreibungsverfahren zu vertreten. Ihm liegt ob, alle zur Wahrung der Schuldnerinteressen gebotenen Vorkehren zu treffen. Dazu gehört auch die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG, wo immer dazu Veranlassung besteht. Die Vertretungsmacht des Vormundes schliesst grundsätzlich gleichwie im Zivilprozess ein Handeln des Mündels selbst aus, auch wenn er urteilsfähig ist (BGE 68 III 116; 40 III 268 e contrario). Es kommt also nicht darauf an, ob im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ZGB mit der Beschwerde eine Betreuungsvorkehr zur Geltung gebracht werden wolle, die lediglich zur Abwendung einer Belastung bestimmt ist. Eine Ausnahme hat die Praxis nur bezüglich der beschwerdeweisen Geltendmachung der Unpfändbarkeit nach Art. 92 SchKG zugelassen, da es sich dabei um die Wahrnehmung eines die wirtschaftliche und moralische Existenz des bevormundeten Betriebenen unmittelbar betreffenden Anspruchs handelt, die daher der Ausübung eines dem Rechtssubjekt um seiner Persönlichkeit willen

Seite: 3

zustehenden Rechts gleichgehalten zu werden verdient (BGE 68 III 117; vgl. 68 IV 160). Hinsichtlich der Beschwerde auf Anerkennung eines ohne Vertretung durch den Vormund erhobenen Rechtsvorschlages rechtfertigt sich eine solche Ausnahme nicht. Die Vorinstanz hätte daher auf die Beschwerde nicht eintreten sollen. Nachdem sie es aber getan hat, ist der vorliegende Rekurs nicht abzuweisen, sondern da er am gleichen Mangel der Legitimation leidet wie die Beschwerde darauf nicht einzutreten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten